

Jugendschutz bei Veranstaltungen

Unser Ziel

Wir wollen Ihnen als Veranstalter bei der Umsetzung und Einhaltung des Jugendschutzgesetzes helfen. Wir wollen Sie unterstützen, jugendliche Besucher vor den Gefahren eines Alkoholmissbrauches zu schützen.

Auch der Landkreis Freyung-Grafenau ist geprägt von Festen und Feierlichkeiten, die im Jahresverlauf von Vereinen oder anderen Veranstaltern organisiert werden.

Dieser Leitfaden zum Jugendschutz soll zum Gelingen Ihres Festes und zur Vermeidung von JuSchG-Verstößen beitragen.

Wir weisen darauf hin, dass sich dieser Leitfaden nur auf die Bestimmungen des JuSchG bezieht und andere gesetzliche Bestimmungen und Vorgaben nicht berücksichtigt.

Wir sind für Sie da

Amt für Kinder und Familie im Landratsamt Freyung-Grafenau

Ihre Ansprechpartner:

Thomas Seidl

Leitung Amt für Kinder und Familie
Ordnungsrechtlicher Kinder- und Jugendschutz
Tel.: 08551/57-168
E-Mail: thomas.seidl@lra.landkreis-frg.de

Martina Kirchpfening

Kommunale Jugendarbeit
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz,
Informationsmaterial, konzeptionelle Beratung
Tel.: 08551/57-269
E-Mail: martina.kirchpfening@lra.landkreis-frg.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Postanschrift: Postfach 13 11, 94078 Freyung
Hausanschrift: Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Tel.: 08551/57-0; Fax: 08551/57-244
www.freyung-grafenau.de



Kommunale Jugendarbeit Freyung-Grafenau



Empfehlungen und Informationen zum Jugendschutz bei Veranstaltungen

**Amt für Kinder und Familie
Landkreis Freyung-Grafenau**

Checkliste Empfehlungen zur Umsetzung

- Der Veranstalter stellt während der Veranstaltung eine/n Jugendschutzbeauftragte/n, der darauf achtet, dass die Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden.
- Der Veranstalter sorgt dafür, dass alle Helfer und Beschäftigten entsprechend in die Jugendschutzbestimmungen eingewiesen sind.
- Bei der Einlasskontrolle und bei den Ausschankstellen werden junge Besucher durch gut sichtbaren Aushang auf die Bestimmungen aufmerksam gemacht. Es wird darauf geachtet, dass kein Alkohol mitgebracht wird.
- Der Veranstalter stellt sicher, dass ausschließlich Erwachsene ab 18 Jahren als Theken- und Servicepersonal oder Helfer eingesetzt werden. Betrauen Sie keine Minderjährigen mit Aufgaben des Jugendschutzes!
- Sichtlich stark alkoholisierte Jugendliche werden nach Hause geschickt bzw. deren Abholung veranlasst. Bei größeren Veranstaltungen empfiehlt es sich, Ordner oder einen Sicherheitsdienst einzusetzen (ca. 10 Ordner pro 100 Besucher).
- Es gibt ein System zur Altersunterscheidung der Besucher und zur Kenntlichmachung einer erziehungsbeauftragten Person (z. B. Armbänder oder Stempel).

Jugendschutzgesetz (JuSchG) in Kürze

Anwesenheit in Gaststätten*, § 4 und bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, § 5

*Ort, an dem öffentlich zugänglich Schankwirtschaft betrieben wird (z. B. auch Schankstände im Außenbereich von Festplätzen)

Kinder u. Jugendliche unter 16 Jahren		Jugendliche ab 16 unter 18 Jahren	
Ohne Begleitung	In Begleitung	Ohne Begleitung bis 24 Uhr	In Begleitung

Alkoholische Getränke, § 9

	Unter 16	Ab 16	Ab 18
Bier	nein	ja	ja
Wein	nein	ja	ja
Sekt	nein	ja	ja
Spirituosen	nein	nein	ja
Branntweinhaltige Mixgetränke	nein	nein	ja

Rauchen in der Öffentlichkeit, § 10

Das Rauchen von Zigaretten und anderen nikotinhalten Erzeugnissen ist für Kinder und Jugendliche **unter 18 Jahren verboten**. Dies gilt auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten und Shishas (...).

Praxishinweise

Erziehungsbeauftragung:

Erziehungsbeauftragte Person kann jede Person über 18 Jahren sein, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt. Sie hat ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen (am besten schriftlich aus Gründen der Nachweisbarkeit!). Erziehungsbeauftragte Personen sollen nur solche Personen sein, die gegenüber dem Kind oder Jugendlichen in einem Autoritätsverhältnis stehen und die Aufsicht auch tatsächlich ausüben können (d. h. z. B. selbst nicht betrunken sind und sich in greifbarer Nähe aufhalten).

Da der Veranstalter das Hausrecht hat, steht es ihm frei, Erziehungsbeauftragungen anzuerkennen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Verantwortungsbereich:

Der Veranstalter ist für den gesamten Veranstaltungsbereich verantwortlich, d. h. ggf. auch für Parkplätze, Zeltplätze, Außenbereich usw.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch, dass nach §§ 9 u. 10 JuSchG nicht nur die Abgabe sondern auch die Gestattung des Verzehrs/Konsums entsprechender Produkte untersagt ist. Der Veranstalter hat damit z. B. auch darauf zu achten, dass auf ausgewiesenen Parkplätzen kein selbst mitgebrachter Alkohol vom betroffenen Personenkreis konsumiert wird. Es empfiehlt sich ggf. die Überwachung von Außenbereichen sowie die Verwendung eines „One-Way-Tickets“ (einmaliger Eintritt).